

Entschädigungsreglement

Gemeinderat Rapperswil

vom 5. Juni 2026

1. Einleitung

Mit vorliegendem Reglement legitimiert der Souverän der Gemeinde Rapperswil die Auszahlung der im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Amtstätigkeiten anfallenden von Spesen und Entschädigungen (nachfolgend Auslagen genannt) an die Mitglieder des Gemeinderates.

2. Grundsätze

- Die Mitglieder des Gemeinderates erfassen ihre Auslagen laufend in einer detaillierten persönlichen Abrechnung. Die Abrechnung ist jährlich per Ende Oktober abzuschliessen und dem Gesamtgemeinderat zur Kontrolle vorzulegen. Sämtliche Auslagen sind möglichst tief zu halten.
- Die Abrechnung der persönlichen Auslagen sind durch den Gemeinderat (Gemeindeammann und Gemeindeschreiber) zu visieren, wobei diejenige des Gemeindeammanns an dessen Stelle durch den Vizeammann zu visieren ist.
- Auslagen für die Mitarbeit in anderen internen oder externen Gremien (Arbeitsgruppen, Kommission, Verbände) sind – soweit ein Entschädigungsanspruch besteht – entweder in der persönlichen oder in der pro Gremium erstellten jährlichen Abrechnung aufzuführen. Der doppelte Bezug einer Entschädigung ist nicht erlaubt. Honorare, welche deutlich höher sind als die Gemeinderatsentschädigung (bspw. Verwaltungsratsentschädigungen) sind an die Gemeindekasse abzuliefern und stattdessen die üblichen Auslagen zu vergüten.
- Es gilt der Grundsatz, dass sämtliche Behörden, Kommissionsmitglieder und Mitarbeitende der Einwohnergemeinde Rapperswil weitgehend gleichbehandelt werden.

3. Pauschalentschädigung für die Mitglieder des Gemeinderates

Die Einwohnergemeindeversammlung legt jeweils im letzten Jahr der Amtsperiode die jährliche Pauschalentschädigung der Ratsmitglieder für die vier Jahre der kommenden Amtsperiode fest. Für die Amtsperiode 2026 bis 2029 wurde anlässlich der Einwohnergemeindeversammlung vom 6. Juni 2025 folgende jährliche Pauschalentschädigung festgelegt:

Funktion:	Pauschalentschädigung
Gemeindeammann:	Fr. 48'000.00
Vizeammann:	Fr. 26'000.00
Gemeinderat:	Fr. 23'000.00

Sofern für kommende Amtsperioden abweichende Entschädigungsansätze rechtskräftig beschlossen werden, sind diese automatisch in vorliegendes Reglement zu übernehmen. Die Auszahlung der jährlichen Pauschalentschädigung erfolgt monatlich.

Ab Amtsperiode 2026/29 sind die Mitglieder des Gemeinderates in die berufliche Vorsorgelösung des Gemeindepersonals aufgenommen. Bei den Sparbeiträgen gilt der gleiche Kostenteiler wie für das Gemeindepersonal (derzeit 60 % zu Lasten Arbeitgeber und 40 % zu Lasten Arbeitnehmer).

Im Rahmen der Pauschalentschädigung gelten folgende Leistungen als abgegolten:

Für alle Ratsmitglieder:

- a) Das Aktenstudium zu den Gemeinderatssitzungen sowie deren Nachbereitung
- b) Die Vor- und Nachbereitung sowie die Teilnahme an ausserordentlichen Gemeinderatssitzungen (Ämterverteilung für neue Legislatur u.ä.)
- c) Die Teilnahme an den ordentlichen und ausserordentlichen Gemeindeversammlungen
- d) Die Führung des unterstellten Personals
- e) Besprechungen mit Unterstellten
- f) Repräsentationsaufgaben und -einsätze innerhalb des Gemeinderates und der eigenen Ressorts
- g) Budgetvorbereitung (ohne Spezialkredite, welche Kommissionsarbeit erfordern) und Nachbereitung Jahresrechnung für eigene Ressorts
- h) Die Teilnahme an gemeindeeigenen Personalanlässen sowie an gemeindeinternen und -externen Repräsentationsanlässen (bspw. Jugendfeste, Einweihungen, Firmen- und Vereinsanlässe)

Für den Gemeindeammann und – im Rahmen der Vertretungsfunktion – für den Vizeammann (zusätzlich):

- a) Wöchentliches Unterzeichnen der Beschlüsse und Korrespondenzen
- b) Durchführung von Sprechstunden auf Voranmeldung
- c) Organisation Ratsbetrieb und Führung der Gemeinderatssitzungen
- d) Vorbereitung und Führung der Gemeindeversammlungen
- e) Führung des Gemeindepersonals (vertragsrechtlich und disziplinarisch)
- f) Teilnahme an Gratulationen für Jubilarinnen und Jubilare ab dem 90. Geburtstag
- g) Teilnahme an Gemeindeammännerversammlungen / Versammlungen Region Lenzburg-Seetal
- h) Gespräche mit Gemeindevertretern anderer Gemeinden (nicht ressortbezogen)
- i) Allgemeine Repräsentationspflichten
- j) Unterzeichnung öffentlicher Urkunden / Verträge

In der Pauschalentschädigung nicht enthalten und zusätzlich abzugelten sind folgende Leistungen:

- a) Die Teilnahme an Klausurtagungen und Morgensitzungen des Gemeinderates
- b) Die Führung bzw. Teilnahme an Sitzungen kommunaler oder regionaler Kommissionen und Arbeitsgruppen oder privater Organisationen mit öffentlichem Zweck, sofern nicht durch Dritte entschädigt (bspw. Sitzung Finanzkommission / Jugendarbeitskommission Lotten / Feuerwehrkommission, VR-Sitzung Länzerthus)
- c) Die Teilnahme an Versammlungen, Sitzungen und Informationsanlässen auf Einladung des Gemeinderates Rupperswil oder der Gemeindeverwaltung Rupperswil (bspw. Infoanlass für Gemeindeversammlung, Verhandlung in Rechtsmittelverfahren oder Personalangelegenheiten)
- d) Die Teilnahme an Versammlungen, Sitzungen und Informationsanlässen auf Einladung anderer staatlicher Gremien und Organisationen (Kanton, Gemeinden, Gemeindeverbände), sofern nicht durch Dritte entschädigt (bspw. Abgeordnetenversammlung GEKAL, Bausitzung mit Kanton)

- e) Die Teilnahme als organisierendes Ratsmitglied an allfälligen, durch den Gemeinderat, durch gemeinderätliche Ressorts oder Kommissionen organisierte öffentliche Anlässe (bspw. Bundesfeier, Sonntagsmatinee, Ortsbürgerhock)
- f) Die Durchführung von Vorstellungsgesprächen bei der Rekrutierung des Gemeindepersonals

4. Weitere Entschädigungsansprüche

Aus- und Weiterbildung

Die Kosten für die von den Mitgliedern des Gemeinderates im Zusammenhang mit ihrer Amtstätigkeit absolvierten Aus- und Weiterbildungen werden zu Lasten der Gemeinde übernommen. Bezüglich der Übernahme von Spesen (Fahrtkosten, Parkgebühren, Verpflegung, etc.) in diesem Zusammenhang gilt sinngemäss das Spesen- und Entschädigungsreglement des Gemeindepersonals vom 1. Januar 2026.

Halbtax-Abonnement der SBB

Die Mitglieder des Gemeinderates haben jährlich Anspruch auf die Bereitstellung eines Halbtax-Abonnements bzw. auf die Vergütung des gleichen Werts zu Gunsten eines Generalabonnements. Es gilt hier sinngemäss das Spesen- und Entschädigungsreglement des Gemeindepersonals vom 1. Januar 2026.

Geschenk für austretende Behördenmitglieder

Aus dem Gemeinderat austretende Mitglieder haben Anspruch auf ein Geschenk, dessen Wert sich daran bemisst, für welche Dauer der Austretende im Amt war. Die Entschädigung beträgt für Ratsmitglieder Fr. 100.00 pro Amtsjahr.

Sitzungs- und Taggelder

Ab 1. Januar 2027 und für den Rest der Amtsperiode 2026/2029 gilt folgender Ansatz:

Ansatz pro Stunde: CHF 40.00

Die Entschädigung wird viertelstündlich rapportiert und abgerechnet. Pro Tag können höchstens 9 Stunden geltend gemacht werden.

Annahme von Geschenken und Vergünstigungen

Die Mitglieder des Gemeinderats dürfen keine Geschenke oder andere Vergünstigungen, die im Zusammenhang mit ihrer amtlichen Tätigkeit stehen oder stehen könnten, für sich oder für Dritte fordern, annehmen oder sich versprechen lassen.

Ausgenommen ist die Annahme von Höflichkeitsgeschenken von geringem Wert.

5. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement wird per 1. Januar 2027 in Kraft gesetzt. Es ersetzt alle vorhergehenden Beschlüsse und Erlasse.

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 05.06.2026

GEMEINDERAT RUPPERSWIL

Daniel Marti

Gemeindeammann

Bianca Fuchs

Gemeindeschreiberin